

SATZUNG DES AKADEMISCHEN GESANGVEREINS MÜNCHEN e.V.

in der Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 16. April 2015

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Anrede

(1) Der AGV Akademischer Gesangverein München e.V. im Sondershäuser Verband ist eine studentische Verbindung und hat seinen Sitz in München.

(2) Zweck der Verbindung ist die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen seiner Mitglieder untereinander und die Pflege von Gesang, Musik und Theater unter Fernhaltung aller fremdartigen, insbesondere politischen Bestrebungen.

(3) Die Mitglieder sprechen sich und die Mitglieder des Philisterverbandes des AGV Akademischer Gesangverein München mit „Du“ an.

§ 2 Allgemeine Mitgliederpflicht

Jedes Mitglied hat seinen Verpflichtungen der Hochschule gegenüber nachzukommen.

II. AUFNAHMEN UND AUSTRITT

§ 3 Bedingungen

(1) In den AGV können männliche Studenten der Münchener Hochschulen im Sinne des Bayerischen Hochschulgesetzes aufgenommen werden.

(2) Die Vorstandschaft kann in Ausnahmefällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen andere männliche Studenten aufnehmen.

(3) Ein Bewerber muss Abitur oder gleichgestellte Studienvoraussetzungen haben.

(4) Kein Mitglied darf zugleich einer anderen verbandsfremden Verbindung angehören, sofern diese nicht ausschließlich wissenschaftliche oder sportliche Zwecke verfolgt.

§ 4 Verfahren

(1) Die Vorstandschaft kann einen Bewerber auf schriftlichen Antrag aufnehmen.

(2) Der Bewerber soll möglichst das vierte Fachsemester nicht überschritten haben.

(3) Die Aufnahme ist den übrigen Mitgliedern auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(4) Der Fuxmajor gibt zwölf Monate nach der Aufnahme in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über den Aufgenommenen vor Beschlussfassung nach § 9 Absatz 3.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auf Antrag des Fuxmajors bis zu sechs Monate ausgesetzt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch die Verleihung des Philisteriums (§§ 52, 53).

(2) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft

(a) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Der Austritt wird nach Ablauf von zwei Monaten wirksam.

(b) durch Streichung aus den Listen (§ 49).

(c) durch Ausschluss (§§ 10 Absatz 3, 46, 47, 48).

(3) Das Ende einer Mitgliedschaft ist den übrigen Mitgliedern auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 6 Einberufung

(1) Mitgliederversammlungen sind vom ersten oder vom zweiten Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden vier Mal im Kalenderjahr statt. Diese sollen in den Monaten Februar/März, April/Mai,

Juli und Oktober/November abgehalten werden.

(3) Der Termin einer Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zehn Tage vorher schriftlich oder in Textform bekannt zugeben. Die Fristwahrung sowie die Ladung gelten mit Aufgabe der Ladung zur Post mit zumindest 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung als bewirkt. Der Aufgabe zur Post ist die Versendung per E-Mail an die vom Mitglied dem Schriftführer benannte E-Mail-Adresse gleichgestellt.

(4) Erfordern die Belange der Verbindung eine kurzfristige Einberufung der Mitgliederversammlung, so sind die Mitglieder schriftlich zu laden. Die Mitgliederversammlung darf frühestens am fünften Tag, nachdem die Ladung bei der Post aufgegeben wurde, stattfinden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Gegenstand dieser Mitgliederversammlung kann nicht eine Satzungsänderung sein.

(5) In der schriftlichen Ladung zu einer Mitgliederversammlung sind die Beratungsgegenstände zu bezeichnen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind im Wortlaut mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass auch über andere Gegenstände beraten und abgestimmt wird; ausgenommen sind Anträge, die auch eine Änderung der Satzung bezwecken.

(6) Auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Ältestenrates hat die Vorstandschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Berechnung der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder bleibt die Anzahl der inaktiven Mitglieder sowie der Ehrenaktiven unberücksichtigt.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig so ist sofort eine neue Mitgliederversammlung formgerecht (vgl. § 6 III, IV, V) einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Eine Satzungsänderung gemäß § 56 sowie ein Auflösungsbeschluss gemäß § 57 können nicht Gegenstand dieser Mitgliederversammlung sein.

§ 8 Wahl der Mitglieder von Vorstandschaft und Ältestenrat I Vorstandschaft

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf der 1. und 3. Mitgliederversammlung des Kalenderjahres die Mitglieder der Vorstandschaft für die Dauer des nachfolgenden Semesters mit Ausnahme des Fuxmajors.

(2) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende werden in geheimer Abstimmung gewählt. Die Beisitzer können in offener Abstimmung gewählt werden, es sei denn, dass drei Stimmberechtigte geheime Abstimmung verlangen.

(3) Zur Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Eine Übertragung der Stimme ist nicht zulässig. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

II Ältestenrat

(4) Die Mitgliederversammlung wählt in ihrer 2. Ordentlichen Versammlung des Kalenderjahres die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ältestenrates für die Dauer eines Jahres.

(5) Die Wahlen der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Ältestenrates erfolgen in getrennten Abstimmungen. Einzelheiten des Ablaufs der Wahl zum Ältestenrat regelt die Wahlordnung. Die Wahlordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Wird weniger als die von der Mitgliederversammlung beschlossene Anzahl an Mitgliedern des Ältestenrats gewählt, erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Semesterbeitrag, Haushaltsplan, Beschlussfassung über das Verbleiben der Fuxen

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Festsetzung des Semesterbeitrages sowie der Frist für die Beitragszahlung; sie kann für den Fall der Versäumung dieser Frist einen Säumniszuschlag bis zur Höhe des halben Semesterbeitrages festsetzen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über den von der Vorstandschaft vorgelegten Haushaltsplan und über die Entlastung der Vorstandschaft bei Ablauf der Amtsperiode.

(3) Die Mitgliederversammlung hat nach § 4 Absatz 4 beziehungsweise Absatz 5 über das Verbleiben von Neumitgliedern in der Verbindung zu beschließen.

§ 10 Beschlussgrundsätze

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Übertragung der Stimme ist nicht zulässig. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(2) Die Abstimmung hat auf Antrag von zumindest fünfzehn anwesenden Stimmberechtigten schriftlich zu erfolgen.

§ 11 Bereits behandelter Gegenstand

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einen bereits behandelten Gegenstand wieder auf die Tagesordnung setzen.

§ 12 Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt.

(2) Die Niederschrift wird unterzeichnet vom Schriftführer, vom ersten und vom zweiten Vorsitzenden (bei Neuwahlen von dem neu gewählten ersten und zweiten Vorsitzenden). Bei Wahlen der Vorstandschaft unterzeichnet außerdem der Wahlleiter, d.h. der Vorsitzende des Ältestenrats bzw. dessen Stellvertreter.

(3) Die Niederschriften können von jedem Mitglied des AGVM und von jedem Angehörigen des Philisterverbandes eingesehen werden.

IV. VORSTANDSCHAFT

§ 13 Zusammensetzung

(1) Der AGV Akademischer Gesangverein München wird von der Vorstandschaft geleitet. Sie besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und den Beisitzern (Kassenwart, Schriftführer, Fuxmajor, Gästewart, Ballotagewart; für das Sommersemester wird kein Ballotagewart gewählt).

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des AGVM sein. Der Fuxmajor kann Angehöriger des Philisterverbandes sein.

§ 14 Wahl des Fuxmajors, Nachwahlen

(1) Der Fuxmajor wird von der Vorstandschaft gewählt. Tritt er zurück, findet unverzüglich eine Nachwahl durch die Vorstandschaft statt.

(2) Scheidet ein Beisitzer aus, kann die Nachwahl durch die Vorstandschaft erfolgen, wenn der Ältestenrat dem Verfahren zustimmt. Verweigert der Ältestenrat seine Zustimmung oder scheidet der erste oder der zweite Vorsitzende aus, findet unverzüglich eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung statt. Bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden wird die gesamte Vorstandschaft neu gewählt, wenn der neu gewählte erste Vorsitzende dies sogleich nach seiner Wahl verlangt.

§ 15 Amtszeiten

Die Amtsperiode der auf der ersten Mitgliederversammlung des Kalenderjahres gewählten Vorstandschaft beginnt am darauf folgenden 1. März und endet mit Ablauf des darauf folgenden 31. Juli, die Amtszeit der auf der dritten Mitgliederversammlung des Kalenderjahres gewählten Vorstandsmitglieder beginnt am darauf folgenden 1. August und endet mit Ablauf des darauf folgenden letzten Tages des Monats Februar.

§ 16 Ernennung der Leiter der Musengruppen

Die Vorstandschaft des AGV Akademischer Gesangverein München und die Vorstandschaft des Philisterverbandes ernennen einvernehmlich die Leiter der Musengruppen (u.a. Chor, Orchester, Theater). Das gleiche gilt für ihre Abberufung.

§ 17 Satzungsbindung, Programmfestlegung, Verantwortlichkeit

(1) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Sie stellt das Programm der Veranstaltungen auf und unterbreitet den Haushaltsplan

der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Sie legt der Mitgliederversammlung über ihre Vermögensverwaltung und Geschäftsführung Rechenschaft ab. Sie führt eine Liste des Vereinsvermögens und weist ihre Vollständigkeit im Rahmen des Rechenschaftsberichts nach.

(2) Die Vorstandschaft ist der Mitgliederversammlung für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

§ 18 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Vorstandschaft ist die Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern erforderlich, von denen einer erster oder zweiter Vorsitzender ist. Besteht die Vorstandschaft aus nur drei Mitgliedern, so ist für die Gültigkeit eines Beschlusses der Vorstandschaft die Anwesenheit von mindestens zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(2) Ein Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Für die Aufnahme von Neumitgliedern müssen zumindest zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sein, von denen einer erster oder zweiter Vorsitzender ist.

(3) Ist ein Vorstandsmitglied von einem Beschluss persönlich betroffen, so hat es bei Beratungen in dieser Sache kein Anwesenheitsrecht, sowie bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Ob persönliche Betroffenheit vorliegt, entscheiden die bei Bejahung der Feststellung nicht betroffenen Vorstandsmitglieder einstimmig. Können sie sich nicht auf das Vorliegen persönlicher Betroffenheit einigen, so ist vom Nichtvorliegen persönlicher Betroffenheit auszugehen. Ein auf einer solchen Grundlage gefasster Beschluss kann auf Antrag jedes Vorstandsmitgliedes den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Ist die Vorstandschaft infolge persönlicher Betroffenheit beschlussunfähig, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 19 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB je einzeln.

§ 20 Erster Vorsitzender (x)

(1) Der erste Vorsitzende leitet die Arbeit der Vorstandschaft; er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen der Vorstandschaft. Er vertritt den Verein nach außen.

(2) Er hält den Kontakt zu den Musengruppen und ihren Leitern.

§ 21 Zweiter Vorsitzender (xx)

(1) Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Er ist gleichzeitig verantwortlicher Tafelmeister. Er besorgt die Veranstaltungen, die ihm von der Vorstandschaft übertragen werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Tafelmeisters aktiv zu unterstützen.

(2) Er ist für die organisatorischen Angelegenheiten der Musengruppen, insbesondere die Verwaltung der Musikalien (Instrumente, Noten, Musikbücher) und Theaterrequisiten zuständig. Er führt die Liste der Mitglieder der Musengruppen.

§ 22 Fuxmajor (FM)

(1) Der Fuxmajor führt neue Mitglieder in den ersten zwölf Monaten ihrer Mitgliedschaft in den AGV ein. Er setzt hierfür eigene Veranstaltungen an. Der Posten des Fuxmajors kann in Personalunion mit einem anderen Vorstandsamt ausgeführt werden, nicht jedoch mit dem des ersten Vorsitzenden.

§ 23 Kassenwart (xxx)

(1) Der Kassenwart, dessen Aufgaben durch eine besondere Anweisung geregelt werden, führt die Kassengeschäfte und die Aufzeichnungen darüber, er erhebt die Mitgliedsbeiträge. Er legt der Vorstandschaft den Entwurf eines Haushaltsplanes vor und erstattet bei Ablauf eines jeden Semesters einen Rechenschaftsbericht, den er der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt.

(2) Nach Ablauf des Semesters legt er gemäß § 34 Absatz 4 seine Aufzeichnungen über die Kassengeschäfte dem Vorsitzenden des Ältestenrates bzw. dessen Stellenvertreter zur Rechnungsprüfung vor.

§ 24 Schriftführer (xxxx)

(1) Der Schriftführer führt den allgemeinen Schriftverkehr, die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie die Mitgliederliste.

(2) Das Amt des Schriftführers kann in Personalunion mit einem anderen Vorstandsamt – mit Ausnahme des Amtes des ersten Vorsitzenden sowie des Fuxmajors – besetzt werden.

§ 25 Gästewart (GW)

Der Gästewart betreut die Gäste des AGVM, führt den Schriftverkehr mit ihnen und sorgt durch geeignete Maßnahmen für Mitgliederwerbung an den Universitäten. Der Posten des Gästewartes kann in Personalunion mit einem anderen Vorstandsamt ausgeführt werden, nicht jedoch mit dem des ersten Vorsitzenden.

§ 26 Ballotagewart (BW)

Der Ballotagewart betreut den Tanzkurs und Damenveranstaltungen. Er führt den Schriftverkehr mit den Damen.

§ 27 Verwalter der Sondervermögen

Die Vorstandschaft kann ein Mitglied des AGVM oder des Philisterverbandes mit der Verwaltung besonderen Vermögens (z.B. Segelboote, Segelkasse) betrauen. Die Verpflichtung der Vorstandschaft, hierüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen, bleibt unberührt.

§ 28 Geschäftsordnung

Die Vorstandschaft kann die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 29 Gemeinsame Sitzungen

(1) Mindestens einmal im Semester ist eine gemeinsame Sitzung der Vorstandschaft des AGVM und der Vorstandschaft des Philisterverbandes abzuhalten.

(2) Am Anfang eines jeden Semesters hat eine gemeinsame Sitzung von Vorstandschaft und Ältestenrat stattzufinden.

§ 30 Sitzung vor Übergabe der Geschäfte

(1) In der Zeit vom zweiten Tage, der auf die Neuwahl der Mitglieder der Vorstandschaft folgt, bis zum Beginn ihrer Amtsperiode findet mindestens eine Vorstandssitzung unter Leitung des im Amte befindlichen ersten oder zweiten Vorsitzenden statt. Die neu gewählten Mitglieder sollten hieran teilnehmen.

(2) Die Sitzung dient der Übermittlung der Informationen, die für die bevorstehende Übergabe der Geschäfte notwendig ist, und dem Austausch von Erfahrungen.

V. ÄLTESTENRAT

§ 31 Zusammensetzung, Wahlgrundsatz

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Über die konkrete Zahl beschließt vor Beginn der Wahl der Mitglieder jeweils die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung. Die Mitglieder und drei Ersatzmitglieder werden gemäß § 8 Absätze 4 und 5 gewählt.

§ 32 Wählbarkeit, Wahlen

(1) Die Mitglieder des Ältestenrats und die Ersatzleute müssen mindestens im fünften Verbindungssemester stehen und bewährte Bundesbrüder sein. Sie dürfen kein Vorstandsamt bekleiden.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Ältestenrat aus, rückt das Ersatzmitglied nach, auf das bei der Wahl der Ersatzmitglieder die meisten Stimmen entfielen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung. Der Vorsitzende des Ältestenrats trifft erforderliche Entscheidungen; im Falle seines Ausscheidens oder seiner Verhinderung trifft die Entscheidungen der 2. Vorsitzende.

(3) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bis zu zwei Mitglieder des Ältestenrates können Angehörige des Philisterverbandes sein, die besondere Anteilnahme am Leben der Aktivitas gezeigt haben; das Amt des Vorsitzenden des Ältestenrats oder seines Stellvertreters können sie jedoch nicht bekleiden.

§ 33 Berufungsverfahren nach Disziplinierung

(1) Der Ältestenrat erledigt alle Berufungen unanfechtbar; bei Abschluss im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme ist eine weitere Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

(2) Das von der Disziplinierung betroffene Mitglied kann sich bei jeder Berufungsverhandlung durch aktive Bundesbrüder oder Philister vertreten lassen. Die Vorstandschaft kommt bei der Berufungsverhandlung durch einen Berichterstatter zu Gehör.

(3) Der Betroffene kann bis zu zwei Mitglieder des Ältestenrats we-

gen Befangenheit ablehnen. Für diese treten dann Ersatzleute ein.

(4) Ein Ältestenratsmitglied, das Mitglied der Vorstandschaft gewesen ist, die den angefochtenen Beschluss erlassen hat, ist von der Ausübung des Amtes als Ältestenrat in diesem Falle ausgeschlossen; an seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied.

(5) Sollten wegen Absatz 3 und 4 mehr als drei Ersatzmitglieder benötigt werden, so sind auf einer Mitgliederversammlung entsprechend weitere Ersatzmitglieder zu wählen.

(6) Jede Berufungsinstanz ist befugt, die ausgesprochene Disziplinierung aufrechtzuerhalten, zu Gunsten des Betroffenen abzuändern oder aufzuheben. Sie ist insbesondere befugt, das Verbleiben des AGVM in den Fällen der § 46 bis 48 auszusprechen.

§ 34 Allgemeine Aufgaben des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat hat ferner die Übereinstimmung des Verbindungslebens mit der Satzung zu überwachen.

(2) Der Ältestenrat ist für die endgültige Beilegung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander zuständig, wenn der Vorstandschaft eine gütliche Beilegung des Streites nicht gelingt.

(3) Der Vorsitzende des Ältestenrates beziehungsweise dessen Vertreter im Amte nimmt bei Erledigung des Amtes des Leiters der Mitgliederversammlung dessen Stelle ein. Bei Rücktritt oder Handlungsunfähigkeit der Vorstandschaft beruft er die Mitgliederversammlung zur Neuwahl der Vorstandschaft ein. In diesem Falle und in den Fällen der § 8 Absatz 1 und § 14 Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist er Wahlleiter.

(4) Er und sein Stellvertreter zeichnen für die Rechnungsprüfung verantwortlich; auch dann, wenn die Prüfung als solche durch einen von ihnen zu bezeichnenden Sachkundigen erfolgt. Sie haben vor Abhaltung der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Kassenwartes zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

VI. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 35 Mitwirkungsrechte, passives Wahlrecht

(1) Die Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung Antrags- und Beratungsrecht.

(2) Nach einer Mitgliedschaft von einem halben Jahr erhält das Mitglied das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht

(3) Nach einer Mitgliedschaft von einem halben Jahr kann ein Mitglied in die Vorstandschaft gewählt werden; zum ersten und zweiten Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer ein Jahr Mitglied ist.

§ 36 Pflichten zur Veranstaltungsfürsorge, Teilnahmepflichten

(1) Mitglieder, deren Aufnahme noch nicht zwölf Monate zurückliegt (Neumitglieder), sind verpflichtet, unter Leitung des zweiten Vorsitzenden oder eines von ihm benannten Vertreters bei der Besorgung von Veranstaltungen und den hierzu notwendigen Vorbereitungen mitzuhelfen. Sie haben auch an den besonderen Veranstaltungen des Fuxmajors teilzunehmen.

(2) Mitglieder, die nicht auswärts studieren, haben an den Mitgliederversammlungen und an den von der Vorstandschaft als „hoch-offiziell“ (ho) bezeichneten Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Mitglieder, die ihre Musengruppenpflicht erfüllt haben und mindestens sechs Semester Mitglied sind, können ihre „Inaktivierung“ beantragen. Über diese entscheidet die Vorstandschaft.

(4) Mitglieder haben die von der Vorstandschaft als „offiziell“ (o) bezeichneten Veranstaltungen zu besuchen, es sei denn, es handelt sich um inaktive oder auswärts studierende Mitglieder.

§ 37 Musengruppenpflicht

Mitglieder haben vier Semester in einer der Musengruppen mitzuwirken. Die Ausübung eines Vorstandsamtes ist insoweit der Teilnahme an einer Musengruppe gleichgestellt.

§ 38 Befreiung, Beurlaubung

(1) Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen ein Mitglied von der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen für das laufende Semester befreien.

(2) Wegen Examensvorbereitungen oder wegen anderer besonderer Gründe kann die Vorstandschaft ein Mitglied für das laufende Semester beurlauben. Die Beurlaubung erstreckt sich nicht auf die Mitgliederversammlungen und die von der Vorstandschaft als hochoffiziell bezeichneten Veranstaltungen.

§ 39 Mitteilungspflicht

Jedes Mitglied hat die Veränderung seines Personenstandes, des Wohnortes sowie seiner E-Mail-Adresse unverzüglich dem Schriftführer mitzuteilen.

§ 40 Zahlpflicht

Jedes Mitglied hat rechtzeitig den Beitrag und bei Fristversäumnis den Säumniszuschlag zu entrichten (§ 9 Absatz 1).

§ 41 Residenzpflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, das erste und zweite Mitgliedsesemester an einer Münchener Hochschule zu verbringen. Ausnahmen können nur in dringenden Fällen durch die Vorstandschaft genehmigt werden.

VII. DISZIPLINIERUNG

§ 42 Ermahnung

(1) Wegen einer Verfehlung kann eine Ermahnung erteilt werden.
(2) Eine Ermahnung kann insbesondere ausgesprochen werden wegen unentschuldigter Nichtteilnahme an einer Pflichtveranstaltung.

§ 43 Monitorium (I)

Nach Ermahnung gemäß § 42 Absatz 2 kann im Wiederholungsfalle ein Monitorium wegen Teilnahmslosigkeit erteilt werden.

§ 44 Monitorium (II)

Ein Monitorium kann ferner erteilt werden

1. wegen nicht erfolgter Zahlung nach Mahnung,
2. wegen eines mit den Zwecken des AGV unverträglichen Benehmens.

§ 45 Teilnahme-, Hausverbot

In besonderen Fällen kann die Teilnahme an allen oder an bestimmten Veranstaltungen auf die Dauer höchstens eines halben Jahres untersagt werden; es kann auch Hausverbot auf die Dauer höchstens eines halben Jahres erteilt werden.

§ 46 Ausschluss (I)

Wegen Teilnahmslosigkeit, Zahlungsver säumnisses oder eines mit den Zwecken des AGV unverträglichen Benehmens kann erst nach einem Monitorium auf Ausschluss erkannt werden.

§ 47 Ausschluss (II)

Spätestens nach zwei Monitorien ist zu prüfen, ob ein Ausschluss gemäß § 46 erforderlich ist.

§ 48 Unehrender Ausschluss

Auf unehrender Ausschluss ist zu erkennen, wenn sich ein Mitglied eines unehrender Verhaltens schuldig macht.

§ 49 Ausschluss ohne Disziplinierung

(1) Ist ein Mitglied durch die Vorstandschaft trotz zumutbarer Bemühungen nicht zu erreichen, so kann die Vorstandschaft dieses Mitglied durch Beschluss aus den Listen streichen.
(2) Diese Maßnahme stellt keine Disziplinierung dar. Der Betroffene kann Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Die Vorstandschaft kann diesen Antrag nur mit Zustimmung des Ältestenrates ablehnen; dieser hat den Betroffenen vorher anzuhören.

§ 50 Beschluss, Bekanntgabe

(1) Alle Disziplinierungen werden durch die Vorstandschaft ausgesprochen. Die Beratung der Vorstandschaft hat in geschlossener Sitzung zu erfolgen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(2) Jeder Beschluss nach dem § 43 bis 48 ist dem Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Im Falle des § 42 erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Die Mitteilungen müssen einen Hinweis auf das mögliche Rechtsmittel der Berufung nach § 51 enthalten.
(3) Unanfechtbare Disziplinierungen nach § 43 bis 48 sowie eine Streichung aus den Listen nach § 49 Absatz 1 Satz 1 sind den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 51 Berufung

(1) Gegen Disziplinierungsbeschlüsse der Vorstandschaft ist die Berufung beim Ältestenrat möglich.

(2) Die Berufung gegen Beschlüsse der Vorstandschaft nach §§ 42 bis 48 ist schriftlich beim Ältestenrat einzulegen, frühestens am zweiten, spätestens am siebenten Tag nach Empfang der Mitteilung. Versäumt der Berufungsführer schuldlos diese Frist, so kann ihm der Ältestenrat auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

VIII. PHILISTRIERUNGEN

§ 52 Voraussetzungen.

(1) Bei Beendigung des Hochschulstudiums, jedenfalls nach drei Mitgliedsjahren, kann jedes Mitglied, das allen seinen Verpflichtungen gegen den AGVM nachgekommen ist, schriftlich bei der Vorstandschaft um das Philisterium nachsuchen.
(2) (a) Die Vorstandschaft kann ein Mitglied, das bereits mehr als drei Jahre lang dem AGVM angehört hat, von sich aus philistrieren, es sei denn, das Mitglied befindet sich noch im Studium an einer Hochschule.
(b) Nach sechs Mitgliedsjahren kann die Vorstandschaft ein Mitglied jederzeit philistrieren.

§ 53 Verfahren

Das Philisterium wird von der Vorstandschaft im Einvernehmen mit der Philistervorstandschaft verliehen.

§ 54 Rechte der Alten Herren

Jeder Philister hat das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen, insbesondere das Recht der Beratung und der Antragstellung in der Mitgliederversammlung.

IX. EHRENAKTIVE

§ 55 Ernennung, Urkunde

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ein verdientes Mitglied der Verbindung oder des Philisteriums oder eine Persönlichkeit, die sich um das Verbindungsleben der Aktivitas besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenaktiven ernennen.
(2) Der Ehrenaktive erhält eine Urkunde hierüber.

X. SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 56 Notwendige Mehrheiten, weitere Voraussetzungen

(1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung der Stimme ist nicht zulässig. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
(2) Eine Änderung des Namens oder der §§ 1, 3, 16 oder 56 Abs. 2 kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung und nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung des Philisterverbandes erfolgen.
(3) Eine Änderung des Namens oder des Zweckes des Philisterverbandes bedarf der Zustimmung des aktiven Vereins (2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung des AGVM).
(4) Eine Änderung des § 57 bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.

§ 57 Auflösungsbeschluss

(1) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens in diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung.
(2) Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich. Die Auflösung erfolgt auch dann, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als sieben beträgt.